

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), und des § 35 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom (Thür. Allgemeine Nr. v. , Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. v.), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Friedhöfe mit ihren sämtlichen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Bestattungspflichtige gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG). Hiernach sind zunächst die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen in folgender Reihe bestattungspflichtig:

- a) der Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die Enkelkinder,
- g) die Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 2 Buchst. a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

(2) Sind Bestattungspflichtige nach Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis h) nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, kommen als Gebührenschuldner auch in Betracht

- a) diejenige Person, die eine Bestattung oder sonstige Leistung nach dieser Satzung in Auftrag gegeben hat,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Im Übrigen ist Gebührenschuldner

- a) der Nutzungsberechtigte bei
 - Erwerb, Verlängerung und Verfügung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte
 - Umbettung und/oder Ausbettung einer Leiche/Urne.
- b) der Antragsteller bei Genehmigungen oder sonstigen Leistungen nach dieser Satzung.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- a) für die Nutzung von Wahlgrabstätten mit Beginn der Inanspruchnahme,
- b) für die Nutzung von Reihengrabstätten nach erfolgter Bestattung in einem Reihengrab,
- c) bei Inanspruchnahme von weiteren Leistungen nach dieser Gebührensatzung richtet sich die Gebühr nach tatsächlich erbrachter Leistung und dem Aufwand.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Gebührenmaßstab/Gebührensatz

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	Gebühren- satz in €
1.	Reihengrabstätten für Erdbestattungen	
1.1	Erdreihengrab	
1.1.1	für die Überlassung eines Reihengrabes auf 30 Jahre für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit einer Urne in den ersten 10 Jahren nach Erwerb, je Grabstelle	600,00
1.1.2	für die Überlassung eines Kinderreihengrabes auf 20 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	343,00
2.	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	
2.1	Erdwahlgrab	
2.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten - einstellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	1.038,00 48,22
2.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten - zweistellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	1.554,00 72,21
2.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten - mehrstellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	1.921,50 89,29
2.2	Rasewahlgrab	
2.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Erdrasewahlgrabstätten einschließlich der Beisetzungsmöglichkeit für bis zu 2 Urnen je einstellige Grabstelle, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung - einstellige Grabstätte Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	2.093,50 97,28
2.2.2	Liegeplatte als Namensstein für Erdrasewahlgrab, einschließlich Verlegen	291,50

3.	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen	
3.1	Urnenreihengrab	
3.1.1	für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für 1 Urne auf 20 Jahre	311,50
3.2	Urnengemeinschaftsanlagen (UGAL)	
3.2.1	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL ohne namentliche Benennung je Urne, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung	394,50
3.2.2	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL im Sternenkinderfeld je Urne, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung	394,50
3.2.3	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL mit namentlicher Benennung je Urne an einer Stele , einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung und Namenszug	472,00
3.2.4	für das 20-jährige Verfügungsrecht an einer Grabstelle in einer UGAL mit namentlicher Benennung je Urne als Einzelgrab , einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung und einer Liegeplatte als Namensstein und Verlegen	912,50
4.	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen	
4.1	Urnenwahlgrab	
4.1.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 2 Urnen Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	512,50 23,82
4.1.2	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 4 Urnen Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	615,00 28,58
4.1.3	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten - je Grabstätte für 6 Urnen Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	922,50 42,87
4.2	Rasenwahlgrab	
4.2.1	für das 30-jährige Nutzungsrecht an Urnenrasenwahlgrabstätten, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung - je Grabstätte für 4 Urnen Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	1.806,00 83,94

4.3	Baumgrab	
4.3.1	Einzelgrabstätte für 4 Urnen, Nutzungszeit: 20 Jahre, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	4.563,00 284,98
4.3.2	Einzelgrabstätte für 4 Urnen, Nutzungszeit: 30 Jahre, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	6.132,50 284,98
4.3.3	Gemeinschaftsgrabstätte, je Urne Nutzungszeit: 20 Jahre, einschließlich Pflege durch die Friedhofsverwaltung Bei Verlängerung nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder zur Wahrung der Ruhefristen - für 1 Jahr	1.171,00 73,12
4.3.4	Liegeplatte als Namensstein je Bestattung für Baumgrab ist Bestandteil für den Erwerb einschließlich Verlegen (in Verbindung mit Pos. 4.3.1 bis 4.3.3)	291,50
5.	Bestattungsgebühr	
5.1	Ausheben und Schließen einer Grabstätte für Erdbestattungen, je Bestattung	
5.1.1	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr vollendet haben	695,00
5.1.2	für Verstorbene, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	600,50
5.2	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	126,50
5.3	bei Trägereinsatz je Erd- und Urnenbestattung wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand (einschließlich Wegezeit) gem. Stundensatz nach Pos. 7.7 erhoben	
5.4	Ausbettungen von Erdbestatteten	
5.4.1	je Ausbettung einer Leiche bis 5 Jahre Liegezeit	948,00
5.4.2	je Ausbettung einer Leiche von 5 – 30 Jahren Liegezeit	1.074,50
5.4.3	je Ausbettung von Gebeinen ab 30 Jahre Liegezeit	885,00
5.5	Aus- und Umbettungen von Urnenbestatteten	
5.5.1	Ausbettung einer Urne	284,50
5.5.2	Umbettung einer Urne	411,00
6.	Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
6.1	je Trauerfeier in der dekorierten Kapelle einschließlich Warte-/Abschiedsraum	191,50
6.2	je Bereitstellung des Warte- und Abschiedsraumes, je angefangene halbe Stunde	25,50
6.3	Einstellung eines Verstorbenen in der Leichenhalle	
6.3.1	bis 6 Kalendertage	76,00
6.3.2	über 6 Kalendertage, je weiterer angefangener Kalendertag	13,00

7.	Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung	
7.1	Einfahrtgenehmigung mit PKW für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten - 2 Jahre	121,00
7.2	Einfahrtgenehmigung zur Grabpflege mit PKW oder für gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten - einmalig	11,00
7.3	Bereitstellung einer Aschekapsel aus Stahlblech, einschließlich Umfüllen der Asche	18,24
7.4	Bereitstellung einer Bioaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	19,66
7.5	Bereitstellung einer Bioschmuckaschekapsel, einschließlich Umfüllen der Asche	27,01
7.6	Urnenversand	25,91
7.7	Personaleinsatz, pro Person/Stunde	30,00
7.8	Betriebsstunde Bagger ohne Personaleinsatz	32,00
7.9	Betriebsstunde Multicar ohne Personaleinsatz	17,00
7.10	Aufbewahrung einer Urne länger als 3 Wochen, pro Tag	1,00
7.11	Beräumung von Grabstätten, einschließlich Entsorgung	
7.11.1	bei Grabstätten, die vor dem 15.12.2009 erworben wurden, wird eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand erhoben	
7.11.2	bei Wiedererwerb oder Verlängerung der Grabstätten ab dem 15.12.2009 wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand anteilig erhoben	
7.12	Urnenanforderung (Anforderung, Ausstellen und Versenden einschl. aller notwendigen Abstimmungen und Datenerfassung)	33,00

(2) Die in den Gebühren enthaltenen Leistungsbestandteile ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6
Abweichende Gebührenerhebung

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7
In – Kraft – Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach vom 15.12.2009 (Thür. Allgemeine Nr. 297 v. 19.12.2009, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 297 v. 19.12.2009) außer Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin